

Satzung
des
Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Nienstedten

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nienstedten e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg einzutragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (3) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Feuerschutzes und der Unfallverhütung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Einsatzbereitschaft der für den Stadtteil Nienstedten zuständigen Freiwilligen Feuerwehr, die Förderung der dazugehörigen Jugendfeuerwehr, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Feuerwehrgeschichte.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Erholungsfürsorge der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Angehörige der für den Stadtteil Nienstedten zuständigen Freiwilligen Feuerwehr werden, sofern er der Einsatz- oder der Reserveabteilung angehört.
- (2) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die passiven Mitglieder besitzen kein aktives Wahlrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft an dem Verein wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich ohne Begründung entscheidet. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die aktive Mitgliedschaft endet überdies mit dem Ausscheiden aus der Einsatz- bzw. Reserveabteilung.
- (5) Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.

§ 8

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Ihm müssen wenigstens zwei aktive Vereinsmitglieder angehören, davon ein Angehöriger der Wehrführung der für den Stadtteil Nienstedten zuständigen Freiwilligen Feuerwehr. Zulässig ist die Wahl eines passiven Vereinsmitgliedes. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Er ist berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Mitgliedern zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies der dritte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (4) Aktive Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben in der Versammlung jeweils eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und zumindest einem Vorstandsmitglied. Alle Beschlüsse der Versammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

- (1) Als Rechnungsprüfer werden zwei aktive Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres sowie das Vermögen des Vereins. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12

Höhe und Fälligkeit des jährlichen Beitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Aufnahmegebühr kann von ihr festgesetzt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft verfällt der gezahlte Beitrag.